

**Friedhofsgebührensatzung**  
**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

der Ortsgemeinde Breitenau  
vom 05.05.2022

Der Ortsgemeinderat von Breitenau hat aufgrund des § 24 der Ortsgemeindeordnung für Rheinland- Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,7 und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 7 der Friedhofssatzung verantwortlich sind, und der Antragsteller,
  - a) überlebender Ehegatten oder bzw. Lebensgefährten,
  - b) Kinder,
  - c) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - d) Eltern,
  - e) Geschwister,
  - f) sonstige Erben.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
3. Werden eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht an diesem Grab nachzuweisen.

### § 3

#### Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### § 4

#### Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft
2. Gleichzeitig tritt die Satzung, über die Erhebung von Friedhofsgebühren, vom 21. Mai 2008 mit allen Änderungen außer Kraft.

Breitenau, den 05.05.2022



  
(Jürgen Berleth)  
Ortsbürgermeister

## **I. Grabstättengebühr**

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |             |
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr  | 100,00 Euro |
| b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab   | 200,00 Euro |
| 2. Überlassung einer <u>Doppelgrabstätte</u> (Erd-/oder Urnengrab) an Berechtigte nach § 7 Nr. 3          | 400,00 Euro |
| 3. Erdbestattung in ein vorhandenes Doppelgrab  | 200,00 Euro |
| 4. Urnenbestattung in ein vorhandenes Urnendoppelgrab   | 200,00 Euro |
| 5. Überlassung eines Urneneinzelgrabes  | 200,00 Euro |
| 6. Für weitere Urnenbeisetzungen in bestehende Grabstellen  | 200,00 Euro |
| 7. Für <u>Rasengrabstätten</u> von:   |             |
| a) Erdbestattungen  | 200,00 Euro |
| b) Aschenbeisetzungen   | 200,00 Euro |
| 8. Baumbestattungen   | 205,00 Euro |
| Zusätzliche Leistungen (Grabschild)   |             |

## **II. Ausheben und Schließen der Gräber**

1. Mit dem Ausheben und Schließen der Gräber ist ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen. Die entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen direkt an das Bestattungsunternehmen zu erstatten.

## **III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen werden durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## **IV. Benutzung der Friedhofshalle**

- |                         |            |
|-------------------------|------------|
| 1. Für die Aufbewahrung |            |
| a) einer Leiche         | 30,00 Euro |
| b) einer Urne           | 30,00 Euro |
| 2. Für die Reinigung    | 25,00 Euro |

## V. Sonstige Gebühren

Für die Beseitigung des Grabschmuckes und für die Friedhofspflege, werden einmalig für die Dauer der Nutzungszeit, Gebühren berechnet:

### 1. Entsorgung des Grabschmuckes und Friedhofspflege nach jeder Bestattung

a) in einer Einzelgrabstätte / Kindergrab	100,00 Euro
b) in einer Einzelgrabstätte	200,00 Euro
c) in einer Doppelgrabstätte	200,00 Euro
d) in einer Urnengrabstätte	100,00 Euro
e) in einer Erdbestattungs-Rasengrabstätte	200,00 Euro
f) in einer Urnen-Rasengrabstätte	100,00 Euro
g) Baumbestattung	100,00 Euro

Gebühren für die Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit, durch den Friedhofsträger, entfällt.